

Reinigungsbedingungen Tankwagenreinigung

- 1.) UWEG führt die Reinigung ausschließlich nach den im Reinigungsauftrag schriftlich erteilten Angaben über Art, Umfang und Erfordernisse der Reinigung auf Grund eigener Sachkenntnis durch. Ob die Reinigung von UWEG ordnungsgemäß durchgeführt wurde, hängt alleine von den im Reinigungsauftrag schriftlich erteilten Reinigungsangaben ab. Erteilt der Auftraggeber besondere Weisungen für die Reinigung, so gelten diese nur, wenn sie auf dem Reinigungsauftrag schriftlich festgehalten werden. Der Auftraggeber erteilt diese Weisung auf eigenes Risiko. UWEG ist lediglich für den ordnungsgemäßen Reinigungsablauf verantwortlich.

Soweit Teile von Kesseln, Ausläufern, Schläuchen, Pumpen etc. nicht sichtbar sind, kann UWEG wegen mangelnder Prüfmöglichkeit nicht gewährleisten, dass diese sauber und rückstandsfrei sind.

UWEG übernimmt keine Haftung für Folgeschäden an Produkten, die nach der Reinigung befüllt wurden und die durch Reinigungsmängel welcher Art auch immer verursacht worden sind.

- 2.) Der vom Auftraggeber eingesetzte Fahrer oder dessen sonstiger Beauftragter ist verpflichtet, etwaige Mängel unmittelbar nach Abschluss des Reinigungsvorganges auf dem dafür vorgesehenen Abschnitt der Reinigungsbescheinigung schriftlich festhalten zu lassen. Später geltend gemachte Mängel bzw. Mängel, die nicht auf der Reinigungsbescheinigung vermerkt sind, werden von UWEG nicht anerkannt.

Hat der vom Auftraggeber eingesetzte Fahrer oder sonstige Beauftragte nach Durchführung der Reinigung durch seine Unterschrift auf der Reinigungsbestätigung bestätigt, dass die Endkontrolle keine Beanstandungen ergaben, so kann der Auftraggeber auch im Fall einer fehlerhaften Reinigung keine Ansprüche – aus welchem Grund auch immer – gegen UWEG geltend machen. Die Haftung von UWEG auf Grund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt davon unberührt.

- 3.) Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die von den von ihm eingesetzten Fahrzeugführern oder sonstigen Beauftragten bzw. den dazugehörigen Transportmitteln sowie von den zu reinigenden Gegenständen auf dem Betriebsgelände der UWEG verursacht werden. Der Auftraggeber ist insbesondere auch für sämtliche Schäden verantwortlich, die der UWEG dadurch entstehen, dass der Auftraggeber oder ein von ihm eingesetzter Fahrzeugführer oder ein sonstiger Beauftragter schuldhaft falsche Angaben (z.B. über das Vorprodukt) macht oder etwas verschweigt, was für eine ordnungsgemäße Reinigung und Entsorgung relevant ist.
- 4.) Als Gerichtsstand wird Wels, Österreich vereinbart; es gilt österreichisches Recht.